



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme  
der Bundesrechtsanwaltskammer  
zum GRÜNBUCH über Kompetenzkonflikte und den Grundsatz *ne bis in idem* in  
Strafverfahren  
KOM (2005) 696 endgültig**

**erarbeitet von den  
Ausschüssen Europa und Strafrecht  
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RA Dr. Martin **Abend**, Dresden  
RA Eugen **Ewig**, Bonn  
RA Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel  
RA Prof. Dr. Peter **Mailänder**, Stuttgart  
RA Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf  
RA Heinz **Weil**, Paris  
RA JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz  
RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle  
RA Stefan **Kirsch**, Frankfurt am Main (Berichterstatter)  
RA Andreas Max **Haak**, Düsseldorf  
RAin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer

RAuN Dr. Jochen **Heidemeier**, Stolzenau  
RA Thomas C. **Knierim**, Mainz  
RA Dr. Daniel **Krause**, Berlin  
RA Dr. Holger **Matt**, Frankfurt am Main  
RAin Anke **Müller-Jacobsen**, Berlin  
RA Prof. Dr. Egon **Müller**, München  
RA Prof. Dr. Reinhold **Schlothauer**, Bremen  
RA Dr. Eberhard **Wahle**, Stuttgart  
RAin Dr. Anne **Wehnert**, Düsseldorf  
RA JR Dr. Matthias **Weihrauch**, Kaiserslautern  
RA Prof. Dr. Gunter **Widmaier**, Karlsruhe  
RA Frank **Johnigk**, Bundesrechtsanwaltskammer

---

**März 2006**

**BRÄK-Stellungnahme-Nr. 07/2006**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme. Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt als Dachorganisation 27 regionale Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit von derzeit rund 138.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.

## I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt die Auffassung der Kommission, dass eine mehrfache Strafverfolgung aufgrund „positiver Kompetenzkonflikte“ innerhalb der Union zu vermeiden ist. Eine solche Mehrfachverfolgung führt nicht nur zu unnötiger Mehrarbeit und damit einer uneffektiven Verwendung der unionsweit zur Verfügung stehenden Ressourcen, sondern auch zu unzumutbaren Belastungen für die am Verfahren Beteiligten. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt daher die durch das vorliegende Grünbuch eingeleitete Konsultation im Hinblick auf Kompetenzkonflikte innerhalb der Union und die hierdurch geförderte öffentliche Diskussion.

### 1. Grundlegendes Anliegen

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer kann ein „Verweisungsverfahren“ die mit „positiven Kompetenzkonflikten“ einhergehenden Probleme nicht befriedigend lösen (s. dazu ausführlich unter I.2). Statt eines Konsultationsverfahrens sollten justiziable Regeln geschaffen werden, die einen einzigen Mitgliedstaat für zuständig erklären, so dass die zuständigen Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen durch Anwendung der Zuständigkeitsregeln selbst ihre Zuständigkeit feststellen können (s. dazu ausführlich unter I.3.).

### 2. Kritik am „Verweisungsverfahren“

Anders als die Kommission hält die Bundesrechtsanwaltskammer den im Grünbuch enthaltenen Vorschlag zur Schaffung eines „Verweisungsverfahrens“ nicht dafür geeignet, die mit „positiven Kompetenzkonflikten“ einhergehenden Probleme befriedigend zu lösen. Ohne rechtlich bindende Vorgaben zur Bestimmung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaates bzw. eines Gerichts erfasst das vorgeschlagene Verweisungsverfahren lediglich solche Fälle, in denen eine Einigung derjenigen Staaten, nach deren innerstaatlichem Recht eine Verfolgungszuständigkeit gegeben ist und die an einer Verfolgung der Tat interessiert sind, grundsätzlich auch heute schon möglich ist. Mehr als fraglich ist dagegen, ob das vorgeschlagene Verfahren auch in den Fällen zu einer eindeutigen und endgültigen Zuständigkeitsbestimmung führen wird, in denen eine Einigung der beteiligten Staaten nicht

ohne weiteres auf der Hand liegt. Entscheidend gegen das vorgeschlagene Verweisungsverfahren spricht zudem, dass eine Zuständigkeitsbestimmung, die letztlich allein auf einer Einigung – nicht aber auf rechtlich bindenden Vorgaben - beruht, mangels Bindung an entsprechende Vorgaben rechtlich allenfalls eingeschränkt nachprüfbar ist. Angesichts der für einen Beschuldigten gravierenden Konsequenzen, die mit einer unionsweiten Zuständigkeitsbestimmung einhergehen, und der nicht auszuschließenden Gefahr einer im Einzelfall nicht nach sachlichen Kriterien erfolgenden Zuständigkeitsbestimmung („forum shopping“) ist dies nicht hinnehmbar. Vielmehr muss eine unionsweite Regelung zur Bestimmung des zur Verfolgung zuständigen Mitgliedsstaates, die dazu führt, dass weitere Mitgliedstaaten von ihrer an sich gegebenen Verfolgungszuständigkeit keinen Gebrauch machen können, eine generelle Regelung enthalten, die von den Behörden der Mitgliedsstaaten angewendet werden kann und deren Anwendung durch Gerichte der Mitgliedsstaaten und gegebenenfalls auch der Union überprüft werden kann.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen konzeptuellen Bedenken hält die Bundesrechtsanwaltskammer das vorgeschlagene Verweisungsverfahren für nicht praktikabel, da eine Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit, die nicht aufgrund abstrakter Kriterien erfolgt, sondern eine Einigung unterschiedlicher Behörden in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten voraussetzt, zu einer erheblichen und im Regelfall inakzeptablen Verzögerung führen wird. Angesichts möglicher Gefährdungen des Untersuchungserfolges oder auch im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren Einstellung innerhalb des Ermittlungsverfahrens dürfte kaum damit zu rechnen sein, dass die vorgeschlagene Informationsübermittlung bereits im Zusammenhang mit der Einleitung von Ermittlungen erfolgen wird. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die entsprechende Übermittlung erst mit der Anklageerhebung erfolgen wird und daher Mehrfachverfolgungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vermieden werden.

### **3. Vorschlag der Schaffung verbindlicher Zuständigkeitsregeln**

Statt des vorgeschlagenen, kaum praktikablen Versuches, die Folgen „positiver Kompetenzkonflikte“ durch ein Verweisungs- und Einigungsverfahren abzumildern, sollte nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer der Versuch unternommen werden, „positive Kompetenzkonflikte“ innerhalb der Union als solche zu vermeiden. Auch nach Art. 31 Abs. 1 (d) EUV schließt das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen die Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Mitgliedstaaten ein. Mit der Einführung der gegenseitigen Anerkennung scheint die Zeit gekommen, das bestehende System, nach dem mehrere Mitgliedstaaten zur Entscheidung

über dieselbe Straftat zuständig sein könnten, durch Regeln zu ergänzen, die einen einzigen Mitgliedstaat für zuständig erklären<sup>1</sup>. Insoweit könnten die zuständigen Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen durch Anwendung der Zuständigkeitsregeln selbst - und ohne das Erfordernis eines zeitraubenden Konsultationsverfahrens - feststellen, ob ihr Mitgliedstaat im betreffenden Fall kompetent ist oder nicht. Nur dann, wenn die Zuständigkeitsregeln in Bezug auf bestimmte Fälle nicht ausreichend klar sind, könnte es erforderlich werden, die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs einzuholen.

Neben der zumindest partiellen Angleichung der Regelungen über die Anwendbarkeit des nationalen Strafrechts bzw. die Zuständigkeit zur Strafverfolgung in den einzelnen Mitgliedstaaten wäre etwa denkbar, durch ein unionsweit geltendes Rechtsinstrument verbindliche Vorrangkriterien zur Lösung positiver Kompetenzkonflikte aufzustellen. Derartige Kriterien finden sich etwa in Art. 5 Abs. 3 des am 12.7.2005 von der Kommission vorgelegten Vorschlages für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Ahndung der Verletzung geistigen Eigentums<sup>2</sup>. Die Regelung in Art. 5 Abs. 3 listet die Kriterien auf, nach der die Beilegung von Kompetenzkonflikten zwischen den Mitgliedsstaaten erfolgen soll, und hat den folgenden Wortlaut:

„Zur Anwendung von Absatz 2 werden nacheinander folgende Anknüpfungspunkte berücksichtigt:

- a) Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde;
- b) Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er ansässig ist;
- c) Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die juristische Person, für deren Rechnung die Straftat begangen wurde, ihren Sitz hat;
- d) Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das Opfer seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat;
- e) Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Täter ergriffen wurde.“

Ohne die insoweit noch erforderliche inhaltliche Auseinandersetzung vorwegzunehmen, dürfte sich in der Tat eine primäre Anknüpfung der EU-weiten Verfolgungszuständigkeit an den Begehungsort der zu verfolgenden Straftat anbieten („Territorialitätsprinzip“). Neben der nachvollziehbaren Anknüpfung der Territorialität als Kriterium der Souveränität würde eine klare Zuständigkeitsregelung auch die Gefahr des „forum shopping“ verhindern.

---

<sup>1</sup> Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen (KOM (2005) 195 endgültig).

<sup>2</sup> KOM (2005) 276 endgültig

Auch insoweit bedürfte es aber weiterer konkretisierender Regelungen etwa für den Fall, dass mehrere Beteiligte in unterschiedlichen Mitgliedstaaten handeln. Insoweit spricht sich die Bundesrechtsanwaltskammer dafür aus, bei der Schaffung verbindlicher Vorrangkriterien und konkretisierender Regelungen anders als im vorliegenden Grünbuch auch Erkenntnisse empirischer Forschungen zu positiven Kompetenzkonflikten innerhalb der Union zu berücksichtigen, die eine Identifikation der vorrangig zu lösenden Probleme der Praxis erleichtern werden. Als regelungsbedürftig dürften sich insoweit auch Fragen im Zusammenhang mit innerstaatlichen Verfolgungspflichten („Legalitätsprinzip“) bzw. der Anwendung des Opportunitätsprinzips ergeben.

Ungeachtet der geltend gemachten Bedenken teilt die Bundesrechtsanwaltskammer im Übrigen die im Grünbuch zum Ausdruck gebrachte Hoffnung, dass Bemühungen zur Vermeidung positiver Kompetenzkonflikte innerhalb der Union zu einer Stärkung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und zu einer Fortentwicklung eines unionsweiten *ne bis in idem* Prinzips führen werden. Steht nach gemeinsam festgelegten Regeln fest, dass die Behörden eines (einzigen) Mitgliedstaates zur Entscheidung über einen bestimmten Fall zuständig sind, wäre es für die anderen Mitgliedstaaten einfacher, eine solche Entscheidung anzuerkennen.

## II.

Die dem Grünbuch beigefügten Fragen spiegeln den von der Kommission gemachten Vorschlag zur Schaffung eines ergebnisoffenen Verfahrens wider, gegen den erhebliche Bedenken bestehen. Daher verweist die Bundesrechtsanwaltskammer auf die dargelegten konzeptuellen und im Hinblick auf die praktische Durchführbarkeit des Kommissionsvorschlags erhobenen Bedenken und bittet um Verständnis, dass die folgenden Fragen lediglich ergänzend beantwortet werden.

### Fragen

(1) *Bedarf es einer EU-Regelung, wonach das innerstaatliche Recht die Aussetzung eines Verfahrens zulassen muss, weil bereits Verfahren in anderen Mitgliedstaaten laufen?*

Eine derartige Regelung könnte geeignet sein, nachteilige Folgen positiver Kompetenzkonflikte zu verhindern, und ist im Hinblick auf die Mitgliedstaaten, in denen das Legalitätsprinzip gilt, auch erforderlich. Allein der Umstand, dass in einem weiteren Mitgliedstaat Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden, dürfte allerdings nicht ohne weiteres eine Aussetzung eines Verfahrens rechtfertigen. Voraussetzung hierfür dürfte vielmehr eine unionsweite Zuständigkeitsregelung sein. Denn nach Auffassung der

Bundesrechtsanwaltskammer ist die Schaffung eines „Verweisungsverfahrens“ nicht geeignet, die mit „positiven Kompetenzkonflikten“ einhergehenden Probleme befriedigend zu lösen (s. dazu ausführlich unter I.2.). Vielmehr sollten justiziable Regeln geschaffen werden, die einen einzigen Mitgliedstaat für zuständig erklären, so dass die zuständigen Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten in den meisten Fällen durch Anwendung der Zuständigkeitsregeln selbst - und ohne das Erfordernis eines zeitraubenden Konsultationsverfahrens - ihre Zuständigkeit feststellen können (s. dazu ausführlich unter I.3.).

- (2) *Sollte eine Pflicht zur Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten über eine laufende oder bevorstehende Strafverfolgung bestehen, wenn die Tat eine enge Verbindung zu diesen anderen Mitgliedstaaten aufweist? Wie sollen Informationen über laufende Verfahren, rechtskräftige Entscheidungen und andere damit zusammenhängende Entscheidungen ausgetauscht werden?*

Im Rahmen einer unionsweiten Zuständigkeitsregelung dürfte sich eine entsprechende generelle Unterrichtungspflicht erübrigen. Eine unionsweite Zuständigkeitsregelung wird dazu führen, dass die Behörden und Gerichte eines Mitgliedstaates grundsätzlich eigenständig prüfen und entscheiden können, ob eine Zuständigkeit des entsprechenden Mitgliedstaats zur Strafverfolgung besteht.

- (3) *Sollten nationale Behörden zur Aufnahme von Kontakten mit Mitgliedstaaten verpflichtet sein, zu denen die Tat eine enge Verbindung aufweist?*

Unter der Geltung einer unionsweiten Zuständigkeitsregelung dürfte sich eine entsprechende generelle Unterrichtungspflicht erübrigen.

- (4) *Besteht Bedarf an einem EU-Muster für verbindliche Vereinbarungen zwischen zuständigen Behörden?*

Die Benutzung einer EU-Mustervereinbarung ist unter der Geltung einer unionsweiten Zuständigkeitsregelung nicht erforderlich.

- (5) *Sollte ein Streitschlichtungs-/Mediationsverfahren eingeleitet werden, wenn im direkten Kontakt kein Einvernehmen erzielt wird? Welche Einrichtung erscheint als Streitschlichtungs- oder Mediationsstelle bei Kompetenzkonflikten am besten geeignet?*

Ein ergebnisoffenes Streitschlichtungs-/Mediationsverfahren ist weder geeignet, die nachteiligen Folgen positiver Kompetenzkonflikte zu beseitigen, noch praktikabel.

- (6) *Besteht über die Streitschlichtung/Mediation hinaus langfristig Bedarf an einer weitergehenden Regelung, z. B. in Form einer Entscheidung durch ein Gremium auf EU-Ebene?*

Eine unionsweite Regelung zur Zuständigkeitsbestimmung, die eine Vorrangentscheidung nach abstrakten Kriterien enthält, würde auch durch innerstaatliche Behörden und Gerichte angewendet werden, so daß grundsätzlich kein Bedarf nach einer Entscheidung durch ein Gremium auf EU-Ebene besteht.

- (7) *Welche Art gerichtlicher Kontrolle oder Nachprüfung wäre bei einer Zuständigkeitszuweisung notwendig und angemessen?*

Eine unionsweite Regelung zur Behandlung positiver Kompetenzkonflikte, die nach abstrakten Vorrangskriterien erfolgt, unterläge auch der Kontrolle innerstaatlicher Gerichte.

- (8) *Bedarf es einer Regelung oder eines Grundsatzes, die bzw. der die Aussetzung/Beendigung paralleler Verfahren innerhalb der EU gebietet? Wenn ja, ab welchem Verfahrensabschnitt?*

Eine derartige Regelung könnte geeignet sein, nachteilige Folgen positiver Kompetenzkonflikte zu verhindern, und ist im Hinblick auf die Mitgliedstaaten, in denen das Legalitätsprinzip gilt, auch erforderlich. Allein der Umstand, dass in einem weiteren Mitgliedstaat Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden, dürfte allerdings nicht ohne weiteres eine Aussetzung eines Verfahrens rechtfertigen. Voraussetzung hierfür dürfte vielmehr eine unionsweite Zuständigkeitsregelung sein.

- (9) *Sollte die Konsultation mit Drittstaaten, insbesondere mit Staaten des Europarats, und/oder die Übertragung der Strafverfolgung an diese Staaten besonders geregelt werden? Wie sollte hier vorgegangen werden?*

Hinsichtlich der Behandlung von Zuständigkeitsfragen bedarf es naturgemäß Sonderregelungen im Hinblick auf Drittstaaten, die durch eine unionsweite Zuständigkeitsregelung nicht gebunden sind. Zu prüfen wäre insoweit der Abschluss völkerrechtlicher Abkommen, die zu einer Ausweitung der unionsweiten Zuständigkeitsregelung führen könnten.

- (10) *Sollten in einer künftigen Regelung zu Kompetenzkonflikten die Kriterien aufgeführt werden, die bei der Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit heranzuziehen sind?*

Ja, derartige Kriterien sind verbindlich zu vereinbaren.

- (11) *Welche Kriterien wären außer dem Territorialitätsprinzip aufzunehmen? Sollte eine solche Aufstellung erschöpfend sein?*

Erforderlich wäre insbesondere die Aufnahme konkretisierender Vorschriften zur Bestimmung des Begehungsorts, etwa für den Fall mittäterschaftlicher Begehung auf dem Territorium mehrerer Mitgliedstaaten.

- (12) *Sollten in diese Aufstellung auch Faktoren aufgenommen werden, die für die Bestimmung des geeigneten Gerichts als irrelevant angesehen werden? Wenn ja, welche Faktoren?*

Eine Regelung, die eine abschließende Zuständigkeitsbestimmung nach abstrakten Kriterien ermöglicht, sollte einer solchen Aufstellung nicht bedürfen.

- (13) *Ist es notwendig, machbar und angemessen, eine Rangfolge unter den Kriterien aufzustellen, nach denen sich das zuständige Gericht bestimmt? Wenn ja, sollte dem Territorialitätsprinzip Vorrang eingeräumt werden?*

Ein Anknüpfung an den Begehungsort („Territorialitätsprinzip“) erlaubt eine Zuständigkeitszuweisung nach objektiven Kriterien und dürfte auch im Hinblick auf die Verfügbarkeit der Beweismittel und Zeugen sachgerecht sein. Sollte sich insoweit kein Anknüpfungspunkt ergeben, erschiene es sachgerecht, das Verfahren in demjenigen Staat durchzuführen, dessen Staatsangehörigkeit der Beschuldigte besitzt.

(14) *Ist eine Änderung der EU-Vorschriften zum Grundsatz ne bis in idem erforderlich?*

Es bietet sich an, entsprechende Änderungen im Zusammenhang mit der Schaffung einer EU-weiten Zuständigkeitsregelung vorzunehmen. Insoweit könnte etwa der Regelungsgehalt der Art. 54 ff. SDÜ in ein Rechtsinstrument zur EU-weiten Zuständigkeitsregelung übernommen und zu einem europaweiten „Verfahrenshindernis anderweitiger Zuständigkeit“ ausgebaut werden, das eine Verfolgung unzulässig macht, soweit eine vorrangige Zuständigkeit der Justizbehörden eines anderen Mitgliedsstaates gegeben ist.

(15) *Sind Sie mit der nachstehenden Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Ne-bis-in-idem-Grundsatzes einverstanden: „eine Entscheidung in Strafsachen, die von einer Justizbehörde erlassen wurde oder gegen die ein Rechtsmittel bei einer solchen Behörde eingelegt wurde“?*

Grundsätzlich dürfte eine solche Abgrenzung sachgerecht sein. Gegebenenfalls wäre allerdings eine weitere Klärung darüber herbeizuführen, welche Institutionen insoweit als „Justizbehörden“ zu fassen sind.

(16) *Sind Sie mit der nachstehenden Definition des Begriffs „rechtskräftige Entscheidung“ einverstanden: „...eine Entscheidung, die eine neue Strafverfolgung nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung ergangen ist, untersagt, sofern dieses Verbot nicht den Zielen des EU-Vertrages zuwiderläuft“?*

Grundsätzlich dürfte eine solche Begriffsbestimmung sachgerecht sein. Zu bedenken ist allerdings auch, dass sich mit der Schaffung einer EU-weiten Zuständigkeitsregelung die besonderen Probleme der unionsweiten Wirkung des *ne bis in idem*-Prinzips erheblich verringern dürften.

(17) *Sollten in die Definition der „rechtskräftigen Entscheidung“ ausdrücklich Ausnahmen aufgenommen werden (z. B. „eine Entscheidung, die eine neue Strafverfolgung nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung ergangen ist, untersagt, ausgenommen in den Fällen,...“)?*

Ausnahmen vom Prinzip *ne bis in idem* sollten ebenso wie entsprechende Ausnahmeregelungen in einem EU-weiten Rechtsinstrument zur Regelung von Zuständigkeitsfragen nach Möglichkeit vermieden werden.

(18) *Sollte zusätzlich zu den in Fragen 16 und 17 genannten Kriterien eine vorherige Würdigung des Sachverhalts ausschlaggebend dafür sein, ob aufgrund einer Entscheidung EU-weit Strafklageverbrauch eingetreten ist?*



(19) *Ist eine Definition dessen, was unter „derselben Tat“ zu verstehen ist, möglich und notwendig, oder sollte dies der Rechtsprechung des EuGH überlassen bleiben?*

Es dürfte vorzugswürdig sein, eine entsprechende Definition vorzugeben, deren Anwendung im Einzelfall aber den Gerichten bzw. der Rechtsprechung des EuGH überlassen bleiben sollte. Denkbar wäre etwa eine Definition nach der „dieselbe Tat“ vorliegt, soweit die Beurteilung von im Wesentlichen identischen Tatsachen („prozessualer Tatbegriff“) in Rede steht.

(20) *Gibt es Ihrer Ansicht nach Situationen, in denen eine Vollstreckungsbedingung nach wie vor erforderlich wäre; wenn ja, welche? Kann auf diese Vollstreckungsbedingung verzichtet werden, wenn es ein Verfahren zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit gibt?*

(21) *Inwieweit haben die Ausnahmen in Artikel 55 des Schengener Durchführungsübereinkommens noch ihre Berechtigung? Kann auf diese Ausnahmen verzichtet werden, wenn ein Verfahren zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit eingeführt ist, oder halten Sie weitere Maßnahmen für erforderlich, um den Verzicht auf diese Ausnahmen zu kompensieren?*

Ausnahmen vom Prinzip *ne bis in idem* sollten ebenso wie entsprechende Ausnahmeregelungen in einem EU-weiten Rechtsinstrument zur Regelung von Zuständigkeitsfragen nach Möglichkeit vermieden werden.

(22) *Sollte der Ne-bis-in-idem-Grundsatz als zwingender Grund für die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen ausgestaltet werden? Wenn ja, welche EU-Bestimmungen müssten angepasst werden?*

Eine solche Ausgestaltung sollte erfolgen, um missbräuchliche Rechtshilfeersuchen oder Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung zu verhindern.

(23) *Ist eine kohärentere Vorgehensweise bei der Anwendung des Ne-bis-in-idem-Grundsatzes gegenüber Drittstaaten erforderlich? Ist zwischen Mitgliedstaaten des Europarats und anderen Ländern zu unterscheiden?*

(24) *Sind Sie mit einer ausgewogenen Zuständigkeitsregelung einverstanden?*

(a) *Könnten einige der Gründe für die Versagung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, die in EU-Rechtsakten zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung aufgeführt sind, zumindest teilweise entbehrlich werden? Welche Ablehnungsgründe wären das?*

(b) *Sollten einige fakultative Ablehnungsgründe in zwingende Ablehnungsgründe umgewandelt werden oder umgekehrt? Welche Ablehnungsgründe wären das?*